

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den
Unterrhein-Kreis. 1810-1855**

1811

41 (22.5.1811)

Anzeigebblatt

für den Neckar- und Main- und Tauberkreis.

No. 41. Mittwoch den 22ten Mai 1811.

Verordnungen.

Direktorium des Neckarkreises.

(N. 8982.) Die neuen Steuerordnungen, insbesondere die sogleich vorzunehmende Klassifikation und Taxation der Felder betr.

Es ist dem hochpreislischen Ministerium der Finanzen die Frage vorgelegt worden: ob die Häusersteuer vor allen Dingen unaufhaltsam vollendet, oder mit der Bearbeitung der Grundsteuer dargestellt in Verbindung gesetzt werden solle, daß die gute Witterung, vorzüglich zu den auf dem Felde vorzunehmenden Grundsteuer-Arbeiten benutzt, dem Steuer-Kommissarius also erlaubt werden solle, hierin nach Umständen zu handeln?

In Erwägung daß die gegenwärtige Jahreszeit ganz vorzüglich geeignet ist, die Klassifikation der Fluren mit Erfolg vorzunehmen, und da es überhaupt wesentlich nützlich wird, wenn die Hauptarbeiten, deren Prüfung den Revisionsversammlungen aufgetragen ist, nämlich die Klassifikation und Taxation der Felder und die Eruirung der Naturalienpreise, vor allen Dingen bearbeitet werden: so erhalten in Gemäßheit hoher Ministerialentschließung vom 11ten dieses Nr. 1336. sämtliche Bezirkskommissarien die Befehung, die gegenwärtige Jahreszeit unaufgehalten zur Klassifikation zu benutzen, überhaupt die Arbeiten, welche auf dem Felde vorzunehmen sind, nicht auf eine Zeit zu versparen, wo sie entweder nur mit großer Mühe oder gar nicht mehr vorzunehmen sind, sondern jetzt mit Anstrengung dahin zu streben, daß die Hauptoperationen der Grundsteuer bald zur Beurteilung der Revisions-Versammlungen gebracht werden können. Mannheim den 16ten Mai 1811.

v. Manger, Vdt. Refler.

Direktorium des Neckarkreises.

(N. 9010.) Die neuen Steuerordnungen, insbesondere die Zehend-Refognitionen betr.
Da an verschiedenen Orten, statt des Zugehendens Zehend-Refognitionen 2c. gegeben werden, so ist angefragt worden:

Ob diese Refognitionen wie Zehenden oder wie Gülden behandelt werden sollen?

Hierauf wird in Gemäßheit hoher Ministerialentschließung vom 11ten dieses Nr. 1336. b) zur allgemeinen Nachachtung eröffnet: daß in allen Fällen, wo statt des Zugehendens, gleichförmig eine Abgabe in Geld oder Früchten, es sei nun in dergleichen Fruchtgattung, oder wechselnd nach der Unblümungsart des Jahrs (in Landachtsweise) gegeben wird, und nach Satz 710. c. s. des Landrechts, ein Rückgriff auf den Zugehenden nicht zulässig ist, wo also die Abgabe die Natur des Zehdens ganz verloren hat, und als eine bloße Zehendgült lediglich nach Gültrecht beurtheilt werden muß, auch in der Steuer derartige Abgaben als Gülden zu behandeln sind; in allen übrigen Fällen, wo nämlich der Rückgriff auf den Zugehenden über kurz oder lang statt haben kann, sind Aversal-Summen für den Zehenden, ohne Ausnahme als Zehendrenten zu betrachten und zu behandeln. Mannheim den 16. Mai 1811.

v. Manger. Vdt. Ullmicher.

Direktorium des Neckarkreises.

(N. 9167.) Die neuen Steuerordnungen, insbesondere die Katastrirung des Nuzneigenthums der Güter betr.

Ueber die entstandene Zweifel:

a) Ob die Güter, welche mit einem Nuzneigenschafts-Recht belastet sind, auf den Namen des Eigenthümers oder des Nuznießers katastrirt werden sollen?

b) Wer die Steuer zu entrichten habe?

Wird nach eingelangter hoher Ministeriale

Entschließung vom 11ten Mai Nr. 1338. folgende Belehrung ertheilt:

ad a) Alle Steuerobjekte sind in der Regel auf den Namen des Eigenthümers zu katastriren, bei zertheiltem Eigenthum, Erbbeständen, auf den Namen des Nuzzeigenthümers, ohne Rücksicht, ob sie mit Nuznießungs- oder Nuzungs- und Wohnungsrechten belastet sind, jedoch bleiben die Güter der Ehefrauen und Kinder auf dem Namen des Mannes respektive Vaters, oder der Mutter, so lange die Nuznießung denselben zukommt, unverrückt stehen. Schulpflicht, welche auf zwei oder drei Leiber gehen, sind wie Erbbestände zu behandeln, also auf den Namen des Lehensmannes zu katastriren (Grundsteuer-Ordnung S. 14.)

ad b) An diejenige Person, auf deren Namen die Güter katastrirt sind, wird die Steuer gefordert, wenn indessen der Staat von den durch Verträge entstehenden temporären Nuzungs-Verhältnissen, wegen der hieraus entstehenden Verweiläufigung des Steuerwesens keine unmittelbare Notiz nimmt, und nehmen kann, so ist doch den Säzen 608. u. 635. des Landesrechts, welche den Nuznießern und Nuzungsberechtigten die Zahlung der Steuer auflegen, damit nichts benommen, da dem Eigenthümer der Rückgriff an den Nuznießer offen bleibt. Mannheim den 18ten Mai 1811.

v. Manger. Vdt. Ullmicher.

Direktorium des Neckarkreises.

Nr. 2168). Die neuen Steuerordnungen, insbesondere den Kelterwein betr.

Es ist die Anfrage geschehen:

Ob der Kelterwein den Unterthanen, welche denselben abgeben müssen, am Steuerkapital abgezogen, den Bezugsberechtigten aber in Steuer gelegt werden soll?

In Erwägung, daß der Kelterwein eigentl. sich eine Entschädigung für den Aufwand ist, den das Keltern verursacht, und wenn er diesen übersteigt, oder selbst dann, wenn sich der Kelter nicht bedient wird, entrichtet werden muß, eine Abgabe ist, die der Bauer als Bannpflichtiger dem Bannberechtigten zu leisten hat, daß also hier von einer auf dem Grund und Boden haftenden Last durchaus nicht die Rede ist, wird nach hoher Ministerial-Entschließung vom 11ten dieses Nr. 1343. zur allgem.

nen Nachachtung eröffnet: daß der Kelterwein den Gutsbesitzern nicht abgerechnet, den dazu Berechtigten nicht in Steuer gelegt werden darf. Mannheim den 18ten Mai 1811.

v. Manger. Vdt. Ullmicher.

Bekanntmachungen.

Fürstlich Obwvsteinisch. Justizamt Rosenberg.

Gegen Michael Bauer von Rosenberg, welcher der Konscription pro 1810., und dadurch dem wirklichen Militärdienst entwichen ist, wird nunmehr, nachdem er auf die öffentliche Vorladung vom 9ten Mai v. J. sich bis jetzt nicht gestellt hat, die ihm dort angedrohte Strafe dahin ausgesprochen, daß er seines Vermögens, und Unterthanenrechts wirklich verlustig sei. Rosenberg den 15ten Mai 1811.

Gärtner. Eßpöpel.

Großherzogl. bad. Amt Bretten.

(N. N. 2007.) Mit dem für mündtrod erklärten Joseph Barth zu Bretten soll ohne Vorwissen seines Kurators Franz Anton Barth allda Niemand kontrahiren, insbesondere ihm etwas borgen bei Verlust der Forderung. Bretten den 13ten Mai 1811.

Kettig. Vdt. Schiller.

Der nächstfolgende hiesige Viehmarkt wird Dienstag den 4ten Juni wie gewöhnlich gehalten, welches den Handelsleuten hierdurch bekannt gemacht wird. Mannheim den 7ten Mai 1811.

Großherzogl. Marktgericht.
Schubauer.

In Gefolg höherer Auftrags sollen durch eine Stadträthliche Kommission die Register der Einkommenssteuer vom 23ten April 1811. bis dahin 1812. berichtigt werden. Es haben sich demnach die Steuerpflichtigen, welche eine Reklamation machen zu können sich berechtigt glauben, bei der ernannten Kommission, und zwar in hierunter bemerkter Ordnung von Morgens 9 bis 12, Mittags 2 bis 5 Uhr auf dem Rathhaus persönlich zu melden; da höchstem Befehl gemäß nach umlaufener Frist keine weitere Reklamation im Lauf des Jahres mehr statt findet, Jeder Hausbewoh-

ner der diese Aufforderung erhält, hat solche allen denen im Haus Wohnenden mitzutheilen. Mannheim den 15ten Mai 1811.

Großherzogl. Stadtrath.
Reinhardt. Schubauer.

Die Bewohner in

Lit.	A.	1.	2.	3.	4.	den 20ten	Mai
		5.	6.	7.	8.	9.	— 21ten —
—	B.	1.	2.	3.	4.		— 22ten —
		5.	6.	7.			— 24ten —
		8.	9.	10.			— 25ten —
—	C.	1.	2.	3.			— 27ten —
		4.	5.	6.	7.		— 28ten —
		8.	9.	10.			— 29ten —
		11.	12.	13.	14.		— 30ten —
—	D.	1.	2.	3.			— 31ten —
		4.	5.	6.	8.		— 4ten Juni —
		9.	10.	11.	12.		— 5ten —
—	E.	1.	2.	3.			— 6ten —
		4.	5.	6.	7.		— 7ten —
		8.	9.	10.			— 10ten —
		11.	12.	13.			— 11ten —
—	F.	1.	2.	3.			— 12ten —
		4.	5.	6.	7.		— 14ten —
		8.	9.	10.			— 15ten —
		11.	12.	13.			— 17ten —
—	G.	2.	3.				— 18ten —
		4.	5.	6.			— 19ten —
		7.	9.	10.			— 20ten —
		11.	12.				— 21ten —
—	H.	1.	2.	3.			— 22ten —
		4.	5.	6.			— 25ten —
		7.	8.				— 26ten —
		9.	10.	11.			— 27ten —
—	I.	1.	2.	3.	4.		— 28ten —
		5.	6.				— 1ten Juli —
		7.	8.				— 2ten —
—	K.	1.	2.	3.	4.		— 4ten —
		5.	6.	7.			— 5ten —
—	Z.						— 5ten —

Gerichtliche Aufforderungen.

Grundherrlich von Joblliches Justizamt
Messelhausen.

Gegen die Georg Bär's Eheleute auf dem Cabertsbränner Hof, Gemeinde Oberhalbach ist der Konkurs erkannt, und Termin zur Liquidation und Verhandlung über das Vorzugsrecht am Montag den 17ten Juni auf dem Amt Lauda angesetzt, wo alle diejenigen, wel-

che Forderungen an gedachte Eheleute, oder an das ihnen von den Mich. Schmehrschen Eheleuten allda ehedem abgetretene Vermögen darthun können, mit ihren Beweisurkunden unter dem Rechtsnachtheile, im Entstehungsfalle von der Masse ausgeschlossen zu werden zu erscheinen haben. Lauda den 25ten März 1811.

Oblling.

Großherzogl. Hess. Oberamt Kellertbach.

Nachdem der gewesene Adlerwirth Georg Sittmann, in Langen, sein Vermögen den Gläubigern abgetreten hat, so werden diejenigen, welche ihre Forderungen bei unterzeichneter Behörde noch nicht angebracht haben, ediktaliter aufgefodert, solche binnen 4 Wochen a dato bei Strafe der Präklusion hier anzugeben und die Beweisgründe in puncto liquidi et prioritatis vorzulegen. Mdrfsl. den den 20ten April 1811.

Pfister.

Großherzogl. 2tes Landamt Bruchsal.

(N. N. 2275.) Martin Heinsmann, von Langenbrücken, welcher von dem großherzoglichen 2ten Linieninfanterie Regiment im vorigen Monate desertirt ist, wird aufgefodert, binnen 3 Monaten zurück zu kehren, und sich über die Entweichung zu verantworten, bei Vermeidung der gegen ausgetretene Unterthanen in den Gesetzen bestimmten Strafe. Bruchsal den 7ten Mai 1811.

Machauer. Vdt. Stk.

Der Webergesell Heinrich Eschelmann von hier gebürtig, ist im lebigen Stande und ohne Testament am 13ten März dieses Jahres zu Darmstadt verstorben; es werden daher alle diejenigen, welche an seinen dahier beruhenden Nachlaß aus irgend einem Grunde einen rechtlichen Anspruch machen können, hienit vorgeladen, denselben den 10ten kommenden Monats Juni Morgens früh 9 Uhr dahier anzuzeigen und geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß nach Umlauf dieser Tagfahrt der Nachlaß vertheilt, und an die bekannten Interessenten ausgefolget werden wird. Mannheim den 5ten Mai 1811.

Großherzogl. bad. Amtsrevisorat.
Leers.

Kaufanträge.

Großherzogl. Gefäßverwaltung Weinheim.

Künftigen Freitag den 24ten l. M. Vormittag um 10 Uhr, werden in dem Gasthaus zur Rose in Ladenburg einige hundert Mtr. Korn, Gerst, Spelz und Haber 1810r Gewächs, sodann den 27ten l. M. zu Weinheim im Prinz Karl Vormittag um 10 Uhr ebenfalls einige hundert Malter Korn, Gerst und Spelz öffentlich versteigert werden, die Proben werden vorgelegt, oder können auf den Speichern selbst besichtigt werden. Kaufliebhaber werden hierzu höchlichst eingeladen. Weinheim am 18ten Mai 1811.

Gillmann.

Großherzogl. bad. katholische Schaffnerei und Schulfond. Verrechnung Heidelberg.

Nach verehrlicher Weisung eines hochblühenden Direktoriums des Neckarkreises, werden am 28ten dieses Nachmittags um 2 Uhr im Gasthaus zum Karlsberg dahier, mehrere 100 Malter Korn, Gerst, Spelz und Haber von den Recepturen Heidelberg, Lobensfeld, Ladenburg und Weinheim öffentlich versteigert, zu welcher Versteigerung die Lusttragenden mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Fruchtproben an jenem Tage sowohl auf dem hiesigen Fruchtmarkt, als auch bei der Versteigerung selbst ausgestellt sein werden. Heidelberg den 18ten Mai 1811.

Aus besonderem Auftrag.

Hoffmeister und Wagenbrenner.

Das Lit. F. 4. No. 8. gelegene, dem hiesigen Schuzjuden Zachiel Dinkelspiel zugehörige Haus, wird Mittwoch den 28ten Mai nächsthin Nachmittags um 3 Uhr auf dahiesigem Auktionshause öffentlich versteigert. Mannheim den 10ten Mai 1811.

Großherzogl. bad. Amtsbreviatsrat.
Leers.

In der Behausung des verlebten Rheinpfälzischen Regierungsrathen Hrn. von Schmitz Lit. C. 4. No. 4. werden Mittwoch den 5ten Junii Nachmittags 2 Uhr nachfolgende gut gehaltene Weine, dann mehrere große Lager- und kleinere Fässer gegen gleich bare Zahlung versteigert: als

Zwei Fuder Wachenheimer 1806r Gewächs

Drei Fuder Dürkheimer 1806r —

Zwei Fuder ditto 1804r —

Fünf Ohm Oggersheimer 1808r —

Zwei u. ein halb Fuder Dürkheimer 1801r

Ein halb Fuder Niersteiner 1783r

Ein Fuder Ungsteiner 1779r

wovon die Proben Morgens an den Fässern genommen werden können. Mannheim den 14. Mai 1811.

Pachtanträge.

Die Einnahme der zu Bestrettung der Festungs-Demolitions-Kosten auf das Brennholz, Faßreise, und Holzkohlen gelegten Auflageelder soll den 27ten dieses Nachmittags 3 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus in Pacht versteigert werden. Man macht dieses dem Publikum mit dem Bemerkten bekannt, daß die die dieser Einnahme wegen festgesetzten annehmlichen Bedingungen inzwischen auf dem Rathschreiberlei-Zimmer eingesehen werden können. Mannheim den 18. Mai 1811.

Großherzogl. Stadtrath.

Reinhardt. Schubauer.

(N. 690.) Dienstags den 4ten Juni l. J. Nachmittags 3 Uhr, wird auf dem hiesigen Polizey-Bureau die Lieferung von 500 Wagen Gemeinholz an den Wenigstnehmenden versteigert, welches den Steigungsliebhabern mit dem Bemerkten hiermit bekannt gemacht wird, daß die Steigungsbedingungen täglich auf dem Polizeybureau eingesehen werden können. Mannheim den 14ten Mai 1811.

Großherzogliche Armenkommission.

Stark. Vdt. Kunkelmann.

Anzeigen.

Auf der Deurers Bleiche vor dem Abenthor in Mannheim sind Tabakspflanzen käuflich zu haben.

Ein leichtes Chaisengestell mit vier Federn, das für ein und zwei Pferden zu gebrauchen ist, dann vier gute Stahlfedern die sowohl zu einem Kabriolet als Chaise dienen können, stehen bei Sattlermeister Vierbaum zu verkaufen.